

# BGer 7F\_51/2024 vom 3. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_51\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_51_2024)

FR: TF 7F\_51/2024 du 3 octobre 2024

IT: TF 7F\_51/2024 del 3 ottobre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil 7B\_816/2024 vom 2. August 2024 trat das Bundesgericht auf eine von A.\_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. Juni 2024 betreffend Sicherheitshaft im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht ein. Mit Eingabe vom 15. August 2024 ersucht A.\_\_\_\_\_ um "Aufhebung" dieses Urteils, da es durch die befangene Bundesrichterin Koch gefällt worden sei.

Das Bundesgericht hat keine Vernehmlassungen eingeholt.

### E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 121-123 BGG ). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen (Urteile 7F\_7/2023 vom 9. Januar 2024 E. 2; 6F\_34/2022 vom 3. Januar 2023 E. 2).

### E. 3

Der Gesuchsteller beruft sich sinngemäss auf Art. 121 lit. a BGG , wonach die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden kann, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind. Der Gesuchsteller wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die blossе Mitwirkung in einem früheren Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 2 BGG für sich allein keinen Ausstandsgrund des betroffenen Richters darstellt und bei entsprechenden offensichtlich unzulässigen Ausstandsgesuchen kein Verfahren nach Art. 37 BGG durchzuführen ist (Urteile 7B\_695/2024 vom 19. August 2024; 7B\_352/2024 vom 11. Juni 2024 E. 2; 7B\_551/2024 vom 28. Mai 2024 E. 5). Das Revisionsgesuch erweist sich insoweit als querulatorisch im Sinne von Art. 42 Abs. 7 BGG . Soweit der Gesuchsteller erstmals geltend macht, die Befangenheit von Bundesrichterin Koch liege darin, dass sie nicht derselben politischen Partei angehöre wie er, stellt dies für sich alleine offensichtlich ebenfalls keinen tauglichen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BGG dar.

### E. 4

Zusammengefasst erweist sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Damit wird der Gesuchsteller kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seiner angespannten finanziellen Situation ist mit

reduzierten Gerichtskosten Rechnungen zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache künftig ohne Antwort abgelegt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.